Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3708

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/5 — 65304 — 5029/69

Bonn, den 15. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/68 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 1/68 — Zollkontingent für Sulfat- oder Natronzellstoff)

Aufgrund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1387), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1968 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 47.01 - B - I (Sulfat- oder Natronzellstoff usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „750 000 t" ersetzt durch: „850 000 t".

§ 2

Im Deutschen Teil-Zolltarif in der sich aus § 1 ergebenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 47.01 - B - I (Sulfat- oder Natronzellstoff usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Zeitangabe „vom 1. Januar 1968 bis 31. Dezember 1968" ersetzt durch: „vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1969".

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

I.

(1) Sulfat- oder Natronzellstoff wird in den EWG-Ländern nicht in ausreichender Menge hergestellt. Die Bundesrepublik ist deshalb auf Einfuhren in erheblichem Umfang aus Drittländern angewiesen. Hauptlieferländer sind Schweden und Finnland. Die Einfuhr zum regelmäßigen Zollsatz könnte zu Preiserhöhungen führen, denen durch die Einräumung eines Zollkontingents entgegengewirkt werden soll.

(2) Die Bundesrepublik ist gemäß Protokoll Nr. VII des Abkommens betreffend Waren der Liste G [1]) berechtigt, ein Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr von Sulfat- oder Natronzellstoff aus Drittländern in Höhe des jährlichen Bedarfs zu eröffnen.

II.

Zu § 1

(3) Das Zollkontingent für das Kalenderjahr 1968 in Höhe der ursprünglich geschätzten Bedarfsmenge von 750 000 t war bereits am 13. November 1968 erschöpft. Da bis zum Ablauf des Kontingentszeitraums noch mit erheblichen Einfuhren zu rechnen ist, wird das Zollkontingent für das Jahr 1968 um 100 000 t auf 850 000 t erhöht.

[1]) Bundesgesetzbl. 1961 II S. 317/318/340

Zu § 2

(4) In den Vorjahren hatte die Bundesregierung folgende zollfreie Kontingente eröffnet:

1962	460 000 t
1963	570 000 t
1964	620 000 t
1965	620 000 t
1966	650 000 t
1967	700 000 t
1968	850 000 t

Der Bedarf im Jahre 1969 wird auf 850 000 t geschätzt.

(5) Die Versorgungslage der Gemeinschaft bei Sulfat- oder Natronzellstoff wird sich in naher Zukunft nicht wesentlich ändern. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß das Protokoll Nr. VII zum Abkommen betreffend Waren der Liste G auch im Jahre 1969 uneingeschränkt angewendet wird.